

## Gleichstellung – Teil 2

# Individualisierung als Lösung?

Im ersten Teil dieses Artikels, der in der Novemberausgabe veröffentlicht wurde, führte die Autorin aus, dass ein Splitting auch im BVG-Bereich denkbar und realisierbar ist. Im Folgenden wird diese Idee vertieft und untersucht, welche Konsequenzen eine entsprechende Individualisierung haben könnte.

---

## IN KÜRZE

Heute zahlen die Ledigen solidarisch für die Verheirateten, die Frauen solidarisch für die Männer. Mit der Individualisierung der Rente bei der Pensionierung werden Unterschiede bei den Leistungen aufgehoben, die aufgrund des Zivilstands entstehen.

---

Sucht man nach einer administrativ leichter zu bewältigenden Lösung, kann man den Sinn einer übertragbaren Rente für überlebende Ehegatten in Frage stellen. In unserer modernen Gesellschaft, in der Individualität über allem steht, gilt dieses Konzept vielleicht als überholt. Der Verzicht auf diese Leistung führt zu einer höheren Rente, da der Umwandlungssatz ohne Übertragbarkeit höher ausfällt (siehe Tabelle 5, Seite 39).

Ein Ehepaar erhält somit ein BVG-Einkommen, das über dem aktuell geltenden Betrag liegt ( $2 \times 29\,683 = 59\,366$  Franken anstelle von 54 800 Franken). Im Todesfall erlischt der Rentenanspruch. Der überlebende Ehegatte bezieht in Zukunft nur noch seine eigene Rente (siehe Tabelle 6).

### Ausschliesslich Leibrenten

Ein Vorteil besteht aus der administrativen Vereinfachung, ein weiterer Vorteil ist die grössere Transparenz und somit die bessere Kontrolle des Langlebkeitsrisikos. Das tatsächliche Alter des Ehegatten wird vor seinem Ableben nämlich nur selten berücksichtigt, weil die erwartete Dauer der Rente für überlebende Ehegatten in der Regel kollektiv berechnet wird. Dies führt für die Vorsorgeeinrichtungen zu unvorhersehbaren Gewinnen oder Verlusten. Mit dem vorgeschlagenen Modell gibt es keine lebenslange Rente mehr, die auf den überlebenden Ehegatten übertragen wird, und auch keine Rente für überlebende Ehegatten, sondern ausschliesslich Leibrenten (ohne Übertragbarkeit).

Das Solidaritätsprinzip wird damit natürlich erschüttert. Heute zahlen die Ledigen solidarisch für die Verheirateten, die Frauen solidarisch für die Männer.

Mit der Individualisierung der Rente bei der Pensionierung ergeben sich bei den Leistungen keine Unterschiede mehr aufgrund des Zivilstands, und die Männer zahlen für die Frauen ... es sei denn, der einheitliche Umwandlungssatz würde geändert.

Da man heute weiss, dass die Lebenserwartung einer Frau über derjenigen eines Mannes liegt, fällt der Umwandlungssatz für die Rente einer Frau tiefer aus als die für eines Mannes (siehe Tabelle 7).

Solange das Ehepaar zusammenlebt, beträgt das BVG-Gesamteinkommen 59 367 Franken (wie in Tabelle 6; siehe Tabelle 8).

Im Todesfall erlischt der Rentenanspruch. Der überlebende Ehegatte erhält weiterhin seine eigene Rente, nicht mehr und nicht weniger.

### Frei entscheiden können – wenn möglich

Man kann sich aber auch vorstellen, dass man, ebenfalls im Sinne der Individualisierung, zum Zeitpunkt der Pensionierung frei wählen kann zwischen einem Umwandlungssatz mit und einem Umwandlungssatz ohne Übertragbarkeit auf den überlebenden Ehegatten. Dabei gibt es notabene keine Solidarität mehr zwischen Ledigen und Verheirateten. Es bleibt also nur (oder eben nicht) die Solidarität zwischen Eheleuten, die an den Altersunterschied des Paares angepasst wird. Auf kollektiver Basis will es der Zufall, dass mit der Sterbetafel BVG 2015 (2012) und einem technischen Zinssatz von 2.75 Prozent der Umwandlungssatz mit Übertragbarkeit im Alter von 65 Jahren für beide Geschlechter 5.4 Prozent beträgt (siehe Tabelle 9).

Wenn sich das Ehepaar für eine übertragbare Rente entscheidet, beträgt das BVG-Gesamteinkommen zu Lebzeiten beider Eheleute 49 320 Franken. Stirbt jedoch einer der beiden Ehegatten, bezieht der überlebende Ehegatte noch 80 Prozent des Einkommens des Paares (siehe Tabelle 10).

Die Individualisierung der Rentenleistung je nach Zivilstand existiert be-

reits bei einigen Pensionskassen; zurzeit darf man aber nicht selbst entscheiden, da das BVG dies nicht zulässt (die Ehegattenrente ist eine obligatorische Leistung). Auch die Individualisierung der Rentenleistung je nach Geschlecht existiert, aber auch dort kann natürlich nicht frei gewählt werden. **I**

### Michèle Mottu Stella

Tabelle 5

	Pensionsguthaben mit 65 Jahren	Umwandlungs- satz	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte
Ehefrau	456 667	6.5%	29 683	0
Ehemann	456 667	6.5%	29 683	0
Total	913 333			

Tabelle 6

Wer überlebt?	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte	Total BVG-Leistungen
Ehemann und Ehefrau	59 366	0	59 366
Ehefrau ist Witwe	29 683	0	29 683
Ehemann ist Witwer	29 683	0	29 683

Tabelle 7

	Pensionsguthaben mit 65 Jahren	Umwandlungs- satz	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte
Ehefrau	456 667	6.25%	28 542	0
Ehemann	456 667	6.75%	30 825	0
Total	913 333			

Tabelle 8

Wer überlebt?	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte	Total BVG-Leistungen
Ehemann und Ehefrau	59 367	0	59 367
Ehefrau ist Witwe	28 542	0	28 542
Ehemann ist Witwer	30 825	0	30 825

Tabelle 9

	Pensionsguthaben mit 65 Jahren	Umwandlungs- satz	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte
Ehefrau	456 667	5.4%	24 660	14 796
Ehemann	456 667	5.4%	24 660	14 796
Total	913 333			

Tabelle 10

Wer überlebt?	BVG-Rente	BVG-Rente überlebender Ehegatte	Total BVG-Leistungen
Ehemann und Ehefrau	49 320	0	49 320
Ehefrau ist Witwe	24 660	14 796	39 456
Ehemann ist Witwer	24 660	14 796	39 456